

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl

am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 das Wahlergebnis

in der Ortschaft

Waldkirchen

ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	806
2.	Zahl der Wähler	552
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	538
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1590

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1 Freie Bürgerinitiative Waldkirchen FBI		1504	5
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Weißbach, Kay Angestellter Landwirtschaft	287	Weber, Richard Maurer-/Betonbaumeister	149
Auerswald, Claudia Dipl.-Betriebswirtin (BA) Kommunalrechtsassistentin	258	Graebner, Gernot Head of Supply Chain Management	85
Kaden, Gunther Rentner	248	Freyer, Kevin Betriebsleiter	71
Jirschik, Kornelia Lehrerin	219		
Nebel, Stephan Schichtmeister Instandhaltung	187		

Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung die <u>keinen</u> Sitz im Ortschaftsrat erhalten hat		Gesamt- stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU		86	0
Bewerber Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen		
Schubert, Marion Angestellte	86		

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24 in 09456 Annaberg-Buchholz erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 9 Wahlberechtigte beitreten.

Grünhainichen, 29.05.2019

Arnold
Bürgermeister